

Christian Ludwig II., Mecklenburg-Schwerin, Herzog

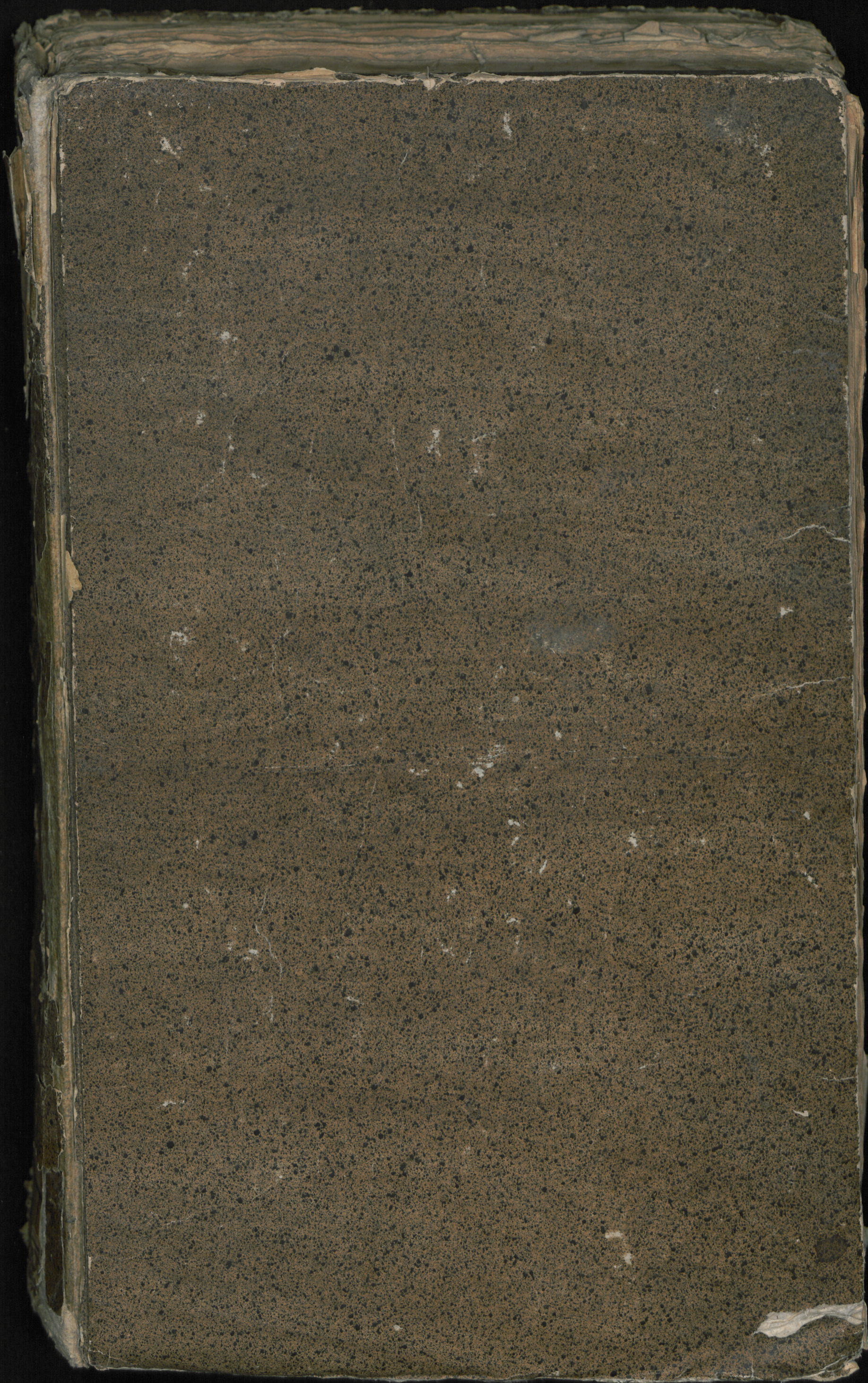
## **Erneuertes Patent wegen des Vieh-Sterbens : De dato Schwerin den 12 Julii 1755.**

[Erscheinungsort nicht ermittelbar]: [Verlag nicht ermittelbar], [1755?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn87173673X>

Druck Freier  Zugang





Mk-4063(3)  
~~Ar-82(2)~~



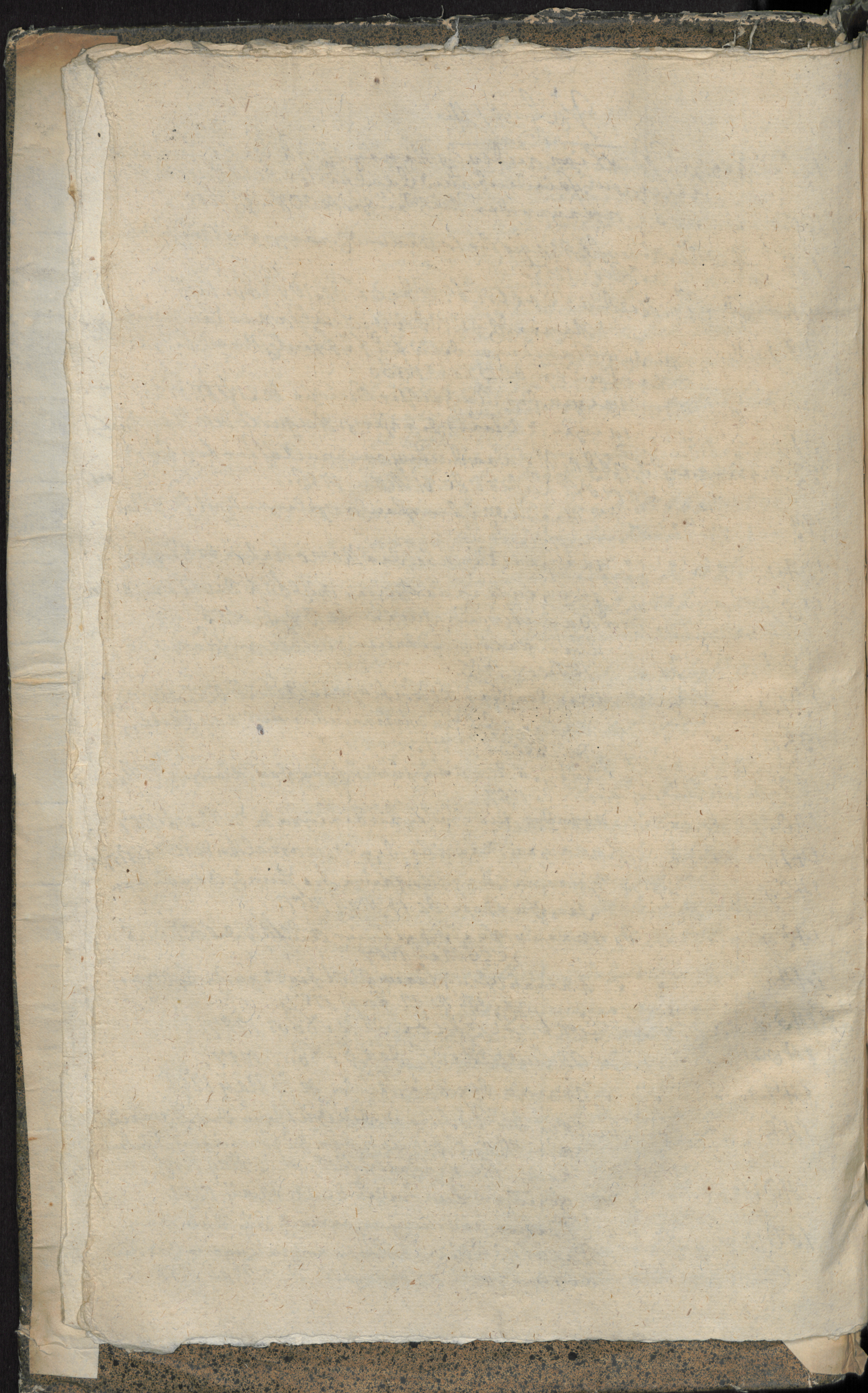




- 91.) G. Chr. Ludw. Hannsd. Mayen von dem Conduer vormaligen  
Lapuzülter de 26 Sept. 1749.
- 92.) G. Chr. Ludw. Hannsd. Mayen <sup>von dem Conduer vormaligen</sup>  
~~von dem Conduer vormaligen~~ <sup>von dem Conduer vormaligen</sup>
- 93.) " " " Mayen von Kollan de 24 Jan. 1749.
- 94.) " " " Mayen von modi Contrib. in d. Mäch de 4 Nov. 1749.
- 95.) " " " Mayen Substanz von Pann u. Substanz de 8 Dec. 1749.
- 96.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 10 Dec. 1749.
- 97.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 12 Dec. 1749.
- 98.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 12 Dec. 1749.
- 99.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 12 Dec. 1749.
- 100.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 12 Dec. 1749.
- 101.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 12 Dec. 1749.
- 102.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 12 Dec. 1749.
- 103.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 12 Dec. 1749.
- 104.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 12 Dec. 1749.
- 105.) Reglement mit ab hien die Redoucten und haues en Marquis  
Fellen.
- 106.) G. Chr. Ludw. Mayen von dem Familien Rath de 10 Sept. 1750.
- 107.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 10 Sept. 1750.
- 108.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 10 Sept. 1750.
- 109.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 10 Sept. 1750.
- 110.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 10 Sept. 1750.
- 111.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 10 Sept. 1750.
- 112.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 10 Sept. 1750.
- 113.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 10 Sept. 1750.
- 114.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 10 Sept. 1750.
- 115.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 10 Sept. 1750.
- 116.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 10 Sept. 1750.
- 117.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 10 Sept. 1750.
- 118.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 10 Sept. 1750.
- 119.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 10 Sept. 1750.
- 120.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 10 Sept. 1750.
- 121.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 10 Sept. 1750.
- 122.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 10 Sept. 1750.
- 123.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 10 Sept. 1750.
- 124.) " " " Mayen von dem Familien Rath de 10 Sept. 1750.

Vol. 74.

- 125.) Herzog Christian Ludwig Hannovers. zu Guldinung einer  
Königlichen Pfandbriefe, am 26. Aug. 1755.
- 126.) " " " " an Herzog von Meiningen de 30. Aug. 1755.
- 127.) Das Güterbrosche, Magistrats Hannovers. an Herzog von Göttingen de  
30. Aug. 1755.
- 128.) G. Chr. Ludw.: Contrib. Edict de 10. Nov. 1755.
- 129.) " " " " Hannovers. Justizien Verkauf von Land und  
Wald in der Provinz, am 1. Sept. 1756.
- 130.) " " " " an Herzog von Meiningen de 21. Febr. 1756.
- 131.) " " " " an Herzog von Meiningen de 10. Mai 1756.
- 132.) Herzog Friedr. Hannovers. an Herzog von Meiningen  
Christl. Ludw. de 31. Mai 1756.
- 133.) " " " " Hannovers. über die Güter der  
1756.
- 134.) " " " " an Herzog von Meiningen de 8. Aug. 1756.
- 135.) " " " " an Herzog von Meiningen de 13. Aug. 1756.
- 136.) " " " " über die Güter der  
18. Dec. 1756.
- 137.) " " " " an Herzog von Meiningen de 22. Dec. 1756.
- 138.) " " " " an Herzog von Meiningen de 23. Febr. 1757.
- 139.) " " " " an Herzog von Meiningen de 22. Mai  
1757.
- 140.) " " " " an Herzog von Meiningen de 22. März. 1757.
- 141.) " " " " an Herzog von Meiningen de 12. Mai 1757.
- 142.) " " " " an Herzog von Meiningen de 13. Mai 1757.
- 143.) " " " " an Herzog von Meiningen de 26. Mai 1757.
- 144.) " " " " an Herzog von Meiningen de 22. Aug. 1757.
- 145.) " " " " Contrib. Edict de 12. Nov. 1757.
- 146.) " " " " Meiningen Edict de 26. Nov. 1757.
- 147.) " " " " an Herzog von Meiningen de 13. Mai 1758.
- 148.) " " " " an Herzog von Meiningen de 13. Mai 1758.
- 149.) " " " " an Herzog von Meiningen de 28. Mai 1758.
- 150.) " " " " an Herzog von Meiningen de 31. Mai 1758.



55.  
107  
124

Erneuertes

W A S S S A

wegen des

Sieh = Sterbens.

De dato Schwerin den 12 Julii 1755.



115  
115

Einzelne



von

Georg Meißner

De dato September den 12 Jahr 1722



Christian Ludewig

Von Gottes Gnaden,

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rostock,  
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock  
und Stargard Herr.

**S**ennach die Landverderbliche Vieh-Seuche  
unter dem Horn-Vieh, in Unseren  
Herzogthümern und Landen, an ver-  
schiedenen Orten wieder um sich greift; So  
finden Wir Unserer Landes-väterlichen Vor-  
sorge gemäß zu sehn, Unser, wegen erlaubter  
Abdeckung, des, an der Seuche verstorbenen Viehs,  
hiebevorn unterm 8<sup>ten</sup> Januarii 1751. publicirtes  
Patent, den armen Leuten, welche das Unglück  
betrifft, zum Besten, jedoch mit der genauesten  
Einschränkung, und unter denselben Maaß-Re-  
geln, womit damahlen für die Sicherheit des  
gemeinen Wesens gesorget worden, in den näm-  
lichen

lichen Neun Puncten hinwiederum zu er-  
neuern. Wollen, setzen und verordnen demnach  
hiermit ernstlich: daß

1) so bald ein Vieh-Sterben sich an einem  
Orte äußert, eine besondere Karre oder Schleife  
zur Wegbringung anzuschaffen, und nach völlig  
geendigtem Gebrauch zu verbrennen.

2) Das gefallene Horn-Vieh so gleich aus  
dem Hofe und Dorfe an einen, abwärts von  
der Land-Strasse, auch von der gemeinen Hu-  
thung entferneten Ort, zu bringen, auch zu sol-  
chem Behuf dieser Ort umzuzäunen, oder we-  
nigstens zu bericken, und die Schleifungen, die  
dahin gehen, durch einen absonderlichen, nicht zu  
verwechselnden Neben-Weg, zu verrichten.

3) Das abgedeckte Vieh nicht aufzuhauen,  
noch weniger das Talg daraus zu nehmen, son-  
dern dasselbe so fort nach der Ablederung 5 Ellen  
tief einzugraben, und, wenn wegen Hervorquill-  
lung des Wassers nicht so tief gegraben werden  
kann, die Gruben oberwärts mit so hoher Erde  
zu bewerfen, daß dennoch dem Ellen-Maas nichts  
abgehe.

4) Die

4) Die abgezogene Häute in ein Gehe-  
Rüben, und zwar in Weis-Kalk zu werfen, oder  
auf der Fleisch-Seite mit Kalk zu bestreuen, und  
24 Stunden lang zusammen zu legen; oder we-  
nigstens, im Mangel des Kalks, 6 Tage lang  
in Wasser, jedoch alles fließende und wozu Kind-  
Bieh kommen kann, ausgenommen, zu stecken,  
demnächst aber dieselbe, nach Abschabung der  
Haare, und deren Verbrennung samt den Hör-  
nern und Klauen, an solchem Ort, wo dem  
Horn-Bieh der Geruch nicht schaden kann, in  
freyer Luft aufzuhängen, und darauf, wenn sol-  
ches geschehen, an einen nicht feuchten Ort, zum  
mindesten 6 Wochen lang wegzulegen. Ferner,  
daß

5) die Frohnen, wenn die Abdeckung des  
Biehes durch ihre Knechte beschaffet wird, den  
Eigenthümern das Fell gegen 16 fl. jederzeit über-  
lassen, und wenn

6) einige der letztern die Abdeckung selbst  
verrichten wollten, welches ihnen bey diesem  
außerordentlichen Zufall ohne den geringsten  
Nachtheil an ihrer Ehre erlaubt seyn soll,

solche eben sowohl als die Wärter des franken Viehes, und alle die übrigen, welche bey der Bereitung der Häute geholfen haben, sich derjenigen Dörter und Höfe, wo das Vieh noch gesund ist, enthalten, und nach geendigter Arbeit ihre Kleider möglichst reinigen, auch

7) die Frohn-Knechte dergleichen Höfe und Dörfer sorgfältig vermeiden, auch keine Hunde mit sich führen, und an der oftmahligen Reinigung ihrer Kleider sich nicht nachlässig befinden lassen sollen. Würde auch

8) sich einer oder der andere finden, welcher für sich zuträglicher hielte, sein gefallenes Vieh mit Haut und Haar verscharren zu lassen; So soll solches einem jedweden frey gestellet seyn: Jedoch solcher Gestalt, daß nicht allein auch in diesem Fall mit der Ausschleif- und Begrabung, nach Inhalt dieses Patents, verfahren, sondern auch dazu noch, bey der Einstürzung des Viehes in die Grube, die Haut mehrfältig in der Länge und überzwerch durchgeschnitten werde, um auf solche Weise eine desto schleunigere Verwesung zu befördern. Uebrigens und vornämlich hat auch

9) eine

9) eine jede Obrigkeit in ihrer Jurisdiction, bey Vermeidung der ihr daraus sonst entstehenden schwersten Verantwortung, durch dazu bestellte Personen dahin zu sorgen, daß gegen den Inhalt dieses Unfers Patents nichts vorgenommen noch verabsäumet werde. Wie dann diejenige, welche diesem allen nicht auf das genaueste nachleben, ohne Nachsicht, mit einer ansehnlichen Geld-Buße, und, nach befundenen Umständen, mit Gefängniß- und Leibes-Strafe belegt werden sollen.

Und damit niemand mit der Umdissenheit sich entschuldigen könne, sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegenheit hüte; So ist dieses Patent zum Druck befördert, und an gewöhnlichen Orten affigiret worden.

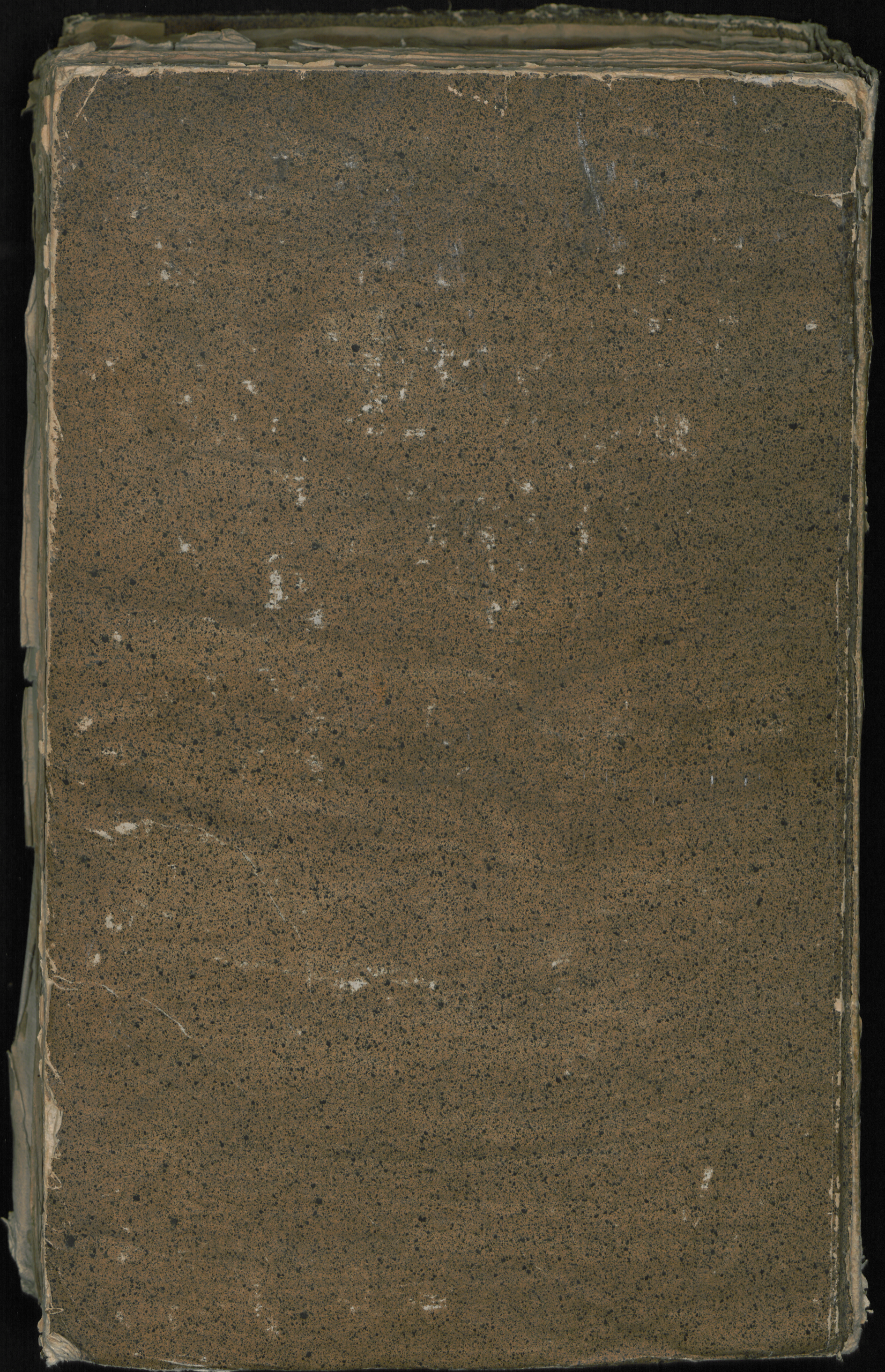
Urkundlich unter Unserm Fürstlichen Hand-Zeichen und Insiegel. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin, den 12<sup>ten</sup> Julii 1755.

Christian Sudewig.









~~24~~  
~~78~~  
94

Des  
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/

S E R R R

Christian Luden

Herzogen zu Mecklenburg, Für  
Wenden/ Schwerin und Rakeburg/ auch  
fen zu Schwerin/ der Lande Rostock u  
Stargard Herrn.

revidirte

Verordnung

wegen des

MODI CONTRIBUE

in den Städten beyder Herzogthüme

Mecklenburg Schwerin  
und Süstrow.

Schwerin den <sup>22</sup>ten Novembr. Anno 1749

Gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. privilegirter  
Hof- Buchdrucker.

